

# Merkblatt

## Absenzen Berufsmaturität nach der Lehre

Rechtsgrundlage:

Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Berufsfachschulen vom 22. Juni 2009, aktuelle Version in Kraft seit: 1.2.2024.

### § 6 Absenzgründe

<sup>1</sup> Als berechnete Absenzen gelten folgende Gründe:

- a) Teilnahme an überbetrieblichen Kursen und Qualifikationsverfahren;
- b) Teilnahme an Leiterkursen von Jugend + Sport;
- c) Militär-, Ersatz-, Zivildienst- und Feuerwehrdienst;
- d) Erfüllung von gesetzlichen Pflichten und Aufgaben in Ausübung eines öffentlichen Amtes;
- e) Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch nicht möglich ist;
- f) Todesfälle und andere ausserordentliche Ereignisse in der engeren Verwandtschaft;
- g) andere wichtige, von der Direktion anerkannte Gründe.

<sup>2</sup> Arzt- und Zahnarztbesuche, Fahrunterricht, praktische und theoretische Führerscheinprüfungen, Schularbeiten und Ausdehnung der Ferien werden in der Regel nicht als Absenzgründe anerkannt.

### § 10<sup>bis</sup> Absenzen an der BM II

<sup>1</sup> Für Absenzen von Unterrichtslektionen muss kein Dispensationsgesuch beziehungsweise keine schriftliche Entschuldigung eingereicht werden.

<sup>2</sup> Das Fernbleiben von Notenarbeiten oder anderen von der Schule festgelegten Veranstaltungen muss begründet sein. Als berechnete Gründe gelten sinngemäss die Absenzgründe gemäss § 6 Absatz 1. Sie sind nachzuweisen.

<sup>3</sup> Die Lernenden holen versäumte Notenarbeiten nach Vorgaben der Lehrperson nach.

<sup>4</sup> Die Berufsmaturitätsleitung informiert die Lernenden schriftlich, wenn das Ausmass der Absenzen fünf Prozent der Unterrichtslektionen überschritten hat.

<sup>5</sup> Die Berufsmaturitätsleitung verfügt den Ausschluss beziehungsweise die Nichtzulassung von Lernenden zur Maturitätsprüfung, welche mehr als zehn Prozent der Unterrichtslektionen des jeweiligen Berufsmaturitätslehrgangs versäumt haben. Sie entscheidet über Sonderfälle.

Das vorliegende Merkblatt präzisiert die obgenannte Rechtsgrundlage, insbesondere den § 10<sup>bis</sup>.

#### 1. Allgemeines:

Es gilt eine generelle Anwesenheitspflicht gemäss der Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Berufsfachschulen. Alle Paragraphen gelten sinngemäss auch für die Lernenden der Berufsmaturität nach der Lehre.

#### 2. Ergänzungen zum § 10<sup>bis</sup>

Absatz 1:

*«Für Absenzen von Unterrichtslektionen muss kein Dispensationsgesuch beziehungsweise keine schriftliche Entschuldigung eingereicht werden.»*

Ergänzung:

Die Lektionen müssen vor Unterrichtsbeginn auf Kaschuso eingetragen sein. Über Sonderfälle entscheidet die Berufsmaturitätsleitung aufgrund eines schriftlichen Gesuchs.

Absatz 2:

*«Das Fernbleiben von Notenarbeiten oder anderen von der Schule festgelegten Veranstaltungen muss begründet sein. Als berechtigte Gründe gelten sinngemäss die Absenzgründe gemäss § 6 Absatz 1. Sie sind nachzuweisen.»*

Ergänzung:

Absenzen bei Notenarbeiten und anderen von der Schule festgelegten Veranstaltungen (wie z.B. IDAF und IDPA-Lektionen) müssen in jedem Fall schriftlich belegt (z.B. Arztzeugnis) und bei der/den betroffenen Lehrperson(en) innerhalb einer Woche eingereicht werden. Ansonsten gilt die Absenz als unentschuldig. Über Sonderfälle (vgl. § 6 Abs. 1) entscheidet die Berufsmaturitätsleitung.

Absatz 3:

*«Die Lernenden holen versäumte Notenarbeiten nach Vorgaben der Lehrperson nach.»*

Ergänzung:

Die Lehrperson kann in ihrem Fach auch Semesterprüfungen vorsehen und deren Gewichtung festlegen. Der Termin für diese Semesterprüfungen wird anfangs des Semesters bekannt gegeben.

Absätze 4 und 5:

Die Absenzen werden kontrolliert und erfasst. Übersteigt die Absenzzahl die Fünf-Prozent-Grenze (Berechnungsbasis: Wochenlektionen \* 38 Schulwochen), wird der der/die Lernende durch die Berufsmaturitätsleitung schriftlich informiert.

Sind zehn Prozent (Berechnungsbasis: Wochenlektionen \* 38 Schulwochen) erreicht, wird der/die Betroffene schriftlich über den Ausschluss in Kenntnis gesetzt. Über Sonderfälle entscheidet die Berufsmaturitätsleitung.